



NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES HAUPT-, KULTUR- UND WIRTSCHAFTSAUSSCHUSSES

Sitzungsdatum:	Dienstag, 14.07.2026
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	20:30 Uhr
Ort:	Rathaus, Sitzungssaal

ANWESENHEITSLISTE

Vorsitzender

Seidler, Richard

Ausschussmitglieder

Bensch, Harald
Engelhardt, Mario
Gruszinsky, Yannik
Köglmayr, Ursula
Krebs, Jobst-Bernd
Papenfuß, Ulrike
Schmidbauer, Richard
Winkler, Jessica
Zankl, Jürgen

Schriftführer/in

Braun, Michaela

Verwaltung

Roder, Marcel
Städler, Frank

Abwesende und entschuldigte Personen:

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- | | | |
|----------|--|------------------|
| 1 | Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 16.06.2026 | |
| 2 | Neufassung der Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat | 2026/1201 |
| 3 | Neuerlass der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts (Hauptsatzung) | 2026/1202 |
| 4 | Erlass einer Satzung über die Obdachlosenunterkunft des Marktes Schwanstetten (Obdachlosenunterkunftssatzung) und einer Gebührensatzung für die Obdachlosenunterkunft des Marktes Schwanstetten. | 2026/1205 |
| 5 | Berufung von Mitgliedern des Stiftungsrates für die kommunale Bürgerstiftung Schwanstetten | 2026/1204 |
| 6 | Berichte der Verwaltung | |
| 7 | Anfragen der Ausschussmitglieder | |

Erster Bürgermeister Richard Seidler eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Haupt-, Kultur- und Wirtschaftsausschusses. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Haupt-, Kultur- und Wirtschaftsausschusses fest. Des Weiteren lässt er über die Tagesordnung abstimmen. Diese wird einstimmig angenommen.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

TOP 1 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 16.06.2026

Beschlossen Ja 10 Nein 0

TOP 2 Neufassung der Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat
--

Wie in der konstituierenden Sitzung des Marktgemeinderats bereits angekündigt, haben wir nun unsere Geschäftsordnung an die aktuellen Regelungen der neuen Muster-Geschäftsordnung des Bayerischen Gemeindetages angepasst.

Die Änderungen haben wir im beigefügten Entwurf rot gekennzeichnet. Neben kleineren redaktionellen Änderungen haben wir insbesondere folgende Bereiche neu gefasst:

§ 2 Aufgabenbereich des Gemeinderats

In Nr. 8 wurden die neuen Zustimmungsregelung im Zusammenhang mit dem Baturbo aufgenommen.

§ 8 Beschließende Ausschüsse und § 12 Aufgaben erster Bürgermeister

hier wurden die Wertgrenzen an die Empfehlungen des Bayerischen Gemeindetags angepasst. Dieser schlägt als Grundlage einen Rahmen von 6,- bis 8,- EUR pro Einwohner, je nach Größe der Kommune vor (siehe hierzu Fußnummern 9) bis 19) der Mustergeschäftsordnung). Bislang lagen wir bei 4,20 EUR pro Einwohner. Der Vorschlag der Verwaltung liegt nun bei 7,- EUR pro Einwohner.

§ 27 Beratung der Sitzungsgegenstände; Abs. 8

Der Empfehlung in der Mustergeschäftsordnung folgend wurde hier die Möglichkeit der Festsetzung eines Ordnungsgeldes bis zu 100,- EUR (im Wiederholungsfall 200,- EUR) bei erheblichen Störungen des Sitzungsverlaufes durch Mitglieder des Marktgemeinderats eingefügt.

§ 35 Art der Bekanntmachung

Die Verwaltung empfiehlt hier, die bisherige Regelung der Veröffentlichung in den 11 örtlichen Bekanntmachungskästen durch eine elektronische Veröffentlichung auf der gemeindlichen Homepage zu ersetzen. Sollte eine analoge Form der Veröffentlichung zwingend gesetzlich vorgeschrieben sein, erfolgt zusätzlich ein Anschlag am Bekanntmachungskasten vor dem Ratshauseingang. Auch würden wir für die „analogen“ Bürger zusätzlich dort alle anderen Bekanntmachungen weiter aushängen, ohne dies jedoch verpflichtend in der Geschäftsordnung zu regeln.

Eine elektronische Veröffentlichung hat nach Auffassung der Verwaltung mehrere Vorteile. Zum einen ist die Veröffentlichung in den 11 Bekanntmachungskästen sehr zeit- und personalintensiv. Die Gemeindebotin muss regelmäßig alle 11 Kästen anfahren und bestücken. Die Bekanntmachungen sind oft fristgebunden. Ist die Gemeindebotin krankheits- oder urlaubsbedingt abwesend, muss diese Aufgabe durch anderes Personal erledigt werden. Des Weiteren stoßen die Platzkapazitäten in den Bekanntmachungskästen immer wieder an ihre Grenzen. Gerade im Zusammenhang mit Wahlen oder z.B. im Zuge von Bauleitplanverfahren kommt es immer wie-

der vor, dass der Aushang in den Kästen keinen Platz mehr findet. Dies könnte im schlimmsten Fall zu rechtlichen Formmängeln der Bekanntmachungen führen.

Geschäftsleiter Städler erklärt in kurzen Zügen die Notwendigkeit einer Geschäftsordnung als gesetzliche Grundlage für die internen Abläufe, den Sitzungsverlauf und die Aufgabenverteilung des MGRs. Eine Überarbeitung findet alle sechs Jahre statt. Weiter führt er die Änderungen auf.

MGR Schmidbauer bezieht sich auf § 27 „Beratung der Sitzungsgegenstände“; Abs. 8 und möchte die Aussage „erhebliche Störungen“ definiert haben und wer darüber entscheidet.

Geschäftsleiter Städler erklärt, dass ein Ordnungsgeld erst nach wiederholten, mehrfachen Störungen verhängt werden kann. Die Formulierung ist so in Rechtsnormen üblich und nicht genau definiert.

Bgm. Seidler fügt an, dass diese Formulierung vor allem als „Werkzeug“ anzusehen ist, das nur in seltenen Fällen genutzt werden muss. In seiner Amtszeit als MGR gab es zudem keinen einzigen Vorfall, zu dem eine Ermahnung notwendig gewesen wäre.

Im Weiteren verweist Geschäftsleiter Städler auf die Änderung zu §35 „Art der Bekanntmachung“ und berichtet, dass die Gemeindebotin in absehbarer Zeit in den Ruhestand gehen und diese Stelle wahrscheinlich nicht nachbesetzt werden wird. Die Bestückung der elf Bekanntmachungskästen bedeutet einen großen zeitlichen Aufwand. Er schlägt vor, die Bekanntmachungen weiterhin im Bekanntmachungskasten vor dem Rathaus auszuhängen. Dieser Vorgang soll jedoch nicht verpflichtend in der Gemeindeordnung aufgeführt, sondern eine zusätzliche freiwillige Leistung sein. Bzgl. der restlichen 10 Bekanntmachungskästen könnte man die Vereine anfragen, ob sie Interesse an einer Nutzung haben.

MGR Schmidbauer spricht sich dafür aus, in jedem Ortsteil einen Bekanntmachungskasten zu erhalten, da es doch noch viele Menschen gibt, die nicht online sind.

MGR Engelhardt schließt sich der Aussage von MGR Schmidbauer an.

MGR Papenfuß möchte wissen, ob die Bekanntmachungen auch im Bürgerinfo veröffentlicht werden.

Geschäftsleiter Städler erklärt, dass hier dem Bürger gegenüber keine Bringschuld, sondern im Gegenteil, seitens der Bürgerschaft eine Holschuld besteht. Der Bürger muss sich aktiv informieren. Eine Veröffentlichung über das BürgerInfo ist aus terminlichen und aus platztechnischen Gründen nicht möglich. Hinweise zu den Sitzungsthemen sind jedoch durch den Bürgermeisterbrief im BürgerInfo zu lesen.

Er kann sich vorstellen, einen Bekanntmachungskasten pro Ortsteil zu erhalten, jedoch ohne verpflichtende Vorgabe in der Geschäftsordnung.

MGR Engelhardt ist der Ansicht, dass man zumindest für die kommenden sechs Jahre so verfahren sollte. Danach kann man die Situation neu betrachten.

Weiter bezieht er sich auf § 33. Hier wird geregelt, dass die öffentlichen und nicht-öffentlichen Niederschriften dem Gremium zur Verfügung gestellt werden **können**. Er wundert sich über die Kann-Bestimmung.

Geschäftsleiter Städler erklärt, dass aus datenschutzrechtlichen Gründen die nicht-öffentlichen Niederschriften nicht zwingend zur Verfügung stehen müssen. Vielerorts liegen die nicht-öffentlichen Niederschriften zur Einsichtnahme vor der jeweiligen Sitzung aus und werden dann wieder eingesammelt. Vor dem Einsatz des Session-Programms lag den Fraktionen nur eine nicht-öffentliche Niederschriftsversion vor, die das Haus nicht verlassen durfte. Da es bisher

keine Schwierigkeiten gab, würde er die bisherige Handhabe im geschützten Bereich des Ratsinfosystems belassen.

MGR Zankl fragt nach dem Grund der Änderung zu §12 Abs. 4 c.

Geschäftsleiter Städler erklärt, dass sich hier die Rechtsvorschriften geändert haben. Die Mustersatzung sieht hier vor, dass das Bauamt in Teilen entscheiden kann. Die Entscheidung soll hier jedoch, wie in der Vergangenheit, beim MGR bleiben. Gleichgelagerte Fälle werden dann ohnehin zum laufenden Geschäft der Verwaltung.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die neugefasste Geschäftsordnung des Marktgemeinderats Schwanstetten in der vorgelegten Form.

Beschlossen Ja 10 Nein 0

TOP 3	Neuerlass der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts (Hauptsatzung)
--------------	---

Die derzeit geltende Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts (Hauptsatzung) wurde redaktionell überarbeitet und an das neue Muster des Bayerischen Gemeindetags angepasst.

Unter § 3 Abs. 2 wurde die bisherige Regelung über die Entschädigung der Marktgemeinderatsmitglieder bezüglich der neuen Situation (Fraktionsmitglieder und Parteien und Wählergruppen ohne Fraktionsstatus) deutlicher ausformuliert.

Die Höhe der Entschädigung wurde auf dem bisherigen Betrag belassen. Lediglich die Entschädigung für eventuellen Verdienstausschlag oder Betreuungskosten von Angehörigen wurde auf 20,- EUR je volle Stunde angehoben, da sie beim bisherigen Betrag von 15,- EUR unterhalb der Mindestlohngrenze liegen würde.

Geschäftsleiter Städler erklärt, dass die Themen von § 4 und 5 nun gesetzlich geregelt sind.

MGR Engelhardt möchte § 3 Abs. 2 Satz 2 mit der Regelung eines Pauschalbetrages von 50 EUR pro Monat für Fraktionslose unverändert übernehmen.

MGR Krebs regt an, die Sitzungsgeld-Beträge und deren Regelungen der Landkreisgemeinden abzufragen, da bereits seit 12 Jahren keine Anpassung der Beträge mehr erfolgt ist.

Bgm. Seidler erklärt, dass es nun zwei Wählergruppen ohne Fraktionsstatus gibt. Bisher waren die 50 EUR pro Monat pauschal, inklusive der MGR-Sitzung, für den damaligen einzigen Fraktionslosen im MGR vorgeschrieben, der keinem Ausschuss angehörte und freiwillig alle Sitzungen besuchte.

MGR Schmidbauer spricht sich für eine Differenzierung des Fraktionsstatus aus, weil der Wähler so entschieden hat.

MGRin Papenfuß kann die Ansicht von MGR Engelhardt nachvollziehen, denn der Aufwand bleibt derselbe. Ggf. kann man den Betrag bei den fraktionslosen Mitgliedern etwas minimieren.

Bgm. Seidler betont, dass die 50 Euro derzeit zwei Sitzungen entsprechen. Fraktionsangehörige MGRs müssten beide Fraktionssitzungen besuchen, um den gleichen Betrag zu erhalten. Das wäre nicht fair.

MGRin Papenfuß schlägt statt einer Pauschale eine Zahlung pro Sitzung mit Nachweis vor.

MGR Engelhardt stellt einen Antrag, dass fraktionslose Mitglieder einen Sitzungsgeldbetrag mit Nachweis für eine Sitzungsvorbereitung erhalten.

MGR Bengsch will heute keinen Beschluss fassen, sondern die Anmerkungen nochmals in der Fraktion diskutieren.

Geschäftsleiter Städler fügt an, dass er dann bis zur MGR-Sitzung eine alternative Beschlussvorlage erstellen wird.

MGR Engelhardt hält eine Beratung für wichtig, stimmt der Vertagung zu und zieht seinen Antrag für die Vorberatung zurück.

Das Gremium spricht sich dafür aus, die Thematik in den einzelnen Parteigruppen zu beraten.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts (Hauptsatzung) in der vorgelegten Form.

In Beratung

TOP 4	Erlass einer Satzung über die Obdachlosenunterkunft des Marktes Schwanstetten (Obdachlosenunterkunftssatzung) und einer Gebührensatzung für die Obdachlosenunterkunft des Marktes Schwanstetten.
--------------	---

Der Markt Schwanstetten ist als Sicherheitsbehörde in Fällen von plötzlich auftretender Obdachlosigkeit verpflichtet, diese bei Vorliegen einer konkreten Gefahr und Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu beseitigen.

Hierzu wurde 2018 im Bereich des alten Feuerwehrhauses im Ortsteil Mittelhembach ein Wohncontainer als Notunterkunft für Obdachloses errichtet. Diese Unterkunft ist als absolute Notlösung anzusehen und dient nicht der dauerhaften Unterbringungen von Personen. Aus diesem Grund ist die Einrichtung auf den niedrigsten Standard begrenzt. Theoretisch möglich wäre auch noch die Einweisung von Obdachlosen in private Wohnungen (z.B. bei Verwandten).

Die Nutzung kann der Markt Schwanstetten öffentlich-rechtlich in Form einer öffentlichen Einrichtung (Benutzungssatzung sowie einer entsprechenden Gebührensatzung) oder privatrechtlich mittels Mietvertrag regeln.

Aufgrund der höchst schwierigen Rechtsfolgen im Privatrecht (z.B. Einforderung der Nutzungsentgelte, Durchsetzung der Hausordnung usw.) ist die Verwaltung der Ansicht, dass die Nutzung der Obdachlosenunterkunft in Form einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung sinnvoller zu betreiben ist.

Hierzu ist eine Satzung mit allgemeinen Regelungen zur Nutzung, Einweisung sowie Zuwiderhandlungen zu erlassen. (Art 23, 24. Abs. 1 Nr. 1 GO)

Die Gebührensatzung ist notwendig, um die rechtliche Voraussetzung für die Erhebung und Eintreibung von Benutzungsgebühren zu schaffen. (Art 8 Abs. 1 Satz 1 KAG)

Geschäftsleiter Städler erklärt, dass es in den letzten Jahren leider immer wieder vorgekommen ist, dass man den Container als Unterbringen nutzen musste. Die Erfahrung hat gezeigt, dass hier eine rechtliche Grundlage in Form einer Satzung sinnvoll ist. Da es hierfür keine Mustersatzung gibt, hat man sich an den Satzungen der Städte Schwabach und Nürnberg orientiert. Eine

Unterbringung im Container ist als kurzfristige Unterstützung angedacht, um eine akute Gefahr für Leib und Leben abzuwenden.

MGR Schmidbauer fragt nach der Größe des Containers.

Geschäftsleiter Städler erklärt, dass die Nutzfläche 44 qm beträgt. Die Miete liegt bei 440 EUR pro Monat und kann auf Anstreben der unterzubringenden Person vom Sozialamt übernommen werden.

MGR Papenfuß möchte wissen, ob es eine zeitliche Begrenzung für die Unterbringung gibt.

Geschäftsleiter Städler erklärt, dass schon mal ein Bewohner ein ganzes Jahr dort gewohnt hat. Es ist schwierig, den Aufenthalt zu beenden. Ggf. hat man eine geringe Handhabe, sofern der Bewohner mehrfach gegen entsprechende Auflagen verstoßen hat. Einen maximalen Nutzungszeitraum gibt es nicht.

MGR Engelhardt erklärt, dass der Wohngeldempfänger selbst bestimmen kann, ob er das Geld bekommt und dann selbst für die Mietzahlung verantwortlich ist, oder ob der Betrag direkt an den Vermieter gezahlt werden soll.

Geschäftsleiter Städler erklärt, dass hier kein Mietvertrag geschlossen wird. Bislang konnten man mit dem Sozialamt immer vereinbaren, dass das Nutzungsentgelt direkt an die Verwaltung überwiesen wird. Auf privatrechtlichem Wege Mietrückstände einzuholen ist wesentlich schwieriger als im öffentlich-rechtlichen Bereich.

Bgm. Seidler betont, dass der Container temporäre Hilfe leisten soll.

MGRin Winkler möchte wissen, wie viele Personen untergebracht werden können.

Geschäftsleiter Städler erklärt, dass maximal bis zu 4 Personen dort wohnen können. Jedoch sind die Räume sehr klein und die Einrichtung ist spartanisch.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die Satzung über die Obdachlosenunterkünfte des Marktes Schwanstetten (Obdachlosenunterkunftssatzung) und die Gebührensatzung für die Obdachlosenunterkünfte des Marktes Schwanstetten (Obdachlosenunterkünfthsgebührensatzung) in der vorgelegten Form.

Beschlossen Ja 10 Nein 0

TOP 5	Berufung von Mitgliedern des Stiftungsrates für die kommunale Bürgerstiftung Schwanstetten
--------------	---

Im Jahr 2015 wurde die kommunale Bürgerstiftung Schwanstetten gegründet und der Stiftungsrat ins Leben gerufen. Zu den Aufgaben des Stiftungsrates gehören insbesondere:

- 1.) Die Bestimmung der entfallenden anteiligen Stiftungserträge zu fördernden steuerbegünstigten Körperschaften und Projekte, einschließlich der ihr zugerechneten Zuwendungen zur zeitnahen Zweckverwirklichung.
- 2.) Die Sorge für die örtliche Öffentlichkeitsarbeit, Unterrichtung der Bevölkerung über die Arbeit der Bürgerstiftung und Ansprache von Spendern und Zuwendenden.

Gemäß § 1 Nr. 2 der Geschäftsordnung des Stiftungsrates besteht der Stiftungsrat aus mindestens 7 Mitgliedern, wobei ständige Mitglieder der amtierende Bürgermeister sowie ein von der

Sparkasse Mittelfranken-Süd bestellter Vertreter (ohne Stimmrecht) sind. Die weiteren Mitglieder werden durch den Marktgemeinderat für die Dauer seiner Wahlperiode bestellt.

Für die neue Wahlperiode haben sich wieder alle Stiftungsräte für eine erneute Berufung in den Stiftungsrat zur Verfügung gestellt. Dies wären:

Ingeborg Bromm, Alfred Garcia Gräf, Wolfgang Hutflesz, Wolfgang Knörle und Wilhelm Maueröder.

Unser ehemaliger Bürgermeister Robert Pfann würde auch gerne weiter im Gremium mitwirken. Somit würde sich die Anzahl der durch den Marktgemeinderat zu bestellenden Stiftungsräte auf sechs erhöhen.

Bgm. Seidler betont, dass sich MGR Robert Pfann als ehemaliger Bürgermeister um die Bürgerstiftung sehr verdient gemacht hat und auch viele Spenden einbringen konnte. Er selbst ist Kraft seines Amtes Mitglied. Bzgl. der Mitgliederzahlen liegen unterschiedliche Aussagen vor. Lt. Geschäftsordnung des Stiftungsrates sollen es mindestens 7 Mitglieder sein. Lt. Errichtungsurkunde kann der Stiftungsrat mit bis zu 6 stimmberechtigten Personen besetzt werden.

MGR Engelhardt möchte ein weiteres Mitglied vorschlagen, jedoch ohne in Konkurrenz mit den bereits vorgeschlagenen Mitgliedern zu treten. Er schlägt MGR Wolfgang Scharpff vor.

Bgm. Seidler betont, dass eine ungerade Mitgliederzahl bzgl. der Beschlussergebnisse sinnvoll ist. Darum würde er es gerne bei dem bisherigen Vorschlag belassen, auch wenn MGR Scharpff ein verdientes Mitglied ist.

Weiter schlägt er vor, dass man im Gremium über die Mitgliederzahl und ggf. über die Personen abstimmen könnte. Generell muss jedoch abgeklärt werden, ob der Stiftungsrat gemäß den Festsetzungen in der Errichtungsurkunde oder gemäß den Regelungen in der Geschäftsordnung des Stiftungsrates zu besetzen ist.

MGR Krebs möchte die Varianten in der Fraktion beraten und schlägt vor, heute keinen Beschluss zu fassen.

Das Gremium stimmt einer Vertagung zu.

Geschäftsleiter Städler erklärt, dass der MGR die Mitglieder bestimmt, diese wiederum stellen dann die Geschäftsordnung auf.

Bgm. Seidler fügt an, dass in der Errichtungsurkunde im Original und Digital die Seite 7 fehlt. Die Stiftungsaufsicht wurde bereits angeschrieben, um die Seite 7 wiederzubeschaffen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, Frau Ingeborg Bromm, Herrn Alfred Garcia Gräf, Herrn Wilhelm Maueröder, Herrn Wolfgang Knörle und Herrn Robert Pfann in den Stiftungsrat für die kommunale Bürgerstiftung des Marktes Schwanstetten zu berufen.

In Beratung

TOP 6 Berichte der Verwaltung

Bgm. Seidler berichtet wie folgt:

1. Abruf Fördergelder in 2026

Kämmerer Roder berichtet, welche Fördergelder in diesem Jahr abgerufen werden können:

Weiter erklärt er, dass für das FERS-Programm bisher 30.000 EUR abgerufen wurden. Somit ist zu erwarten, dass der HH-Ansatz für 2026 mit 100.000 EUR ausreicht.

2. Neue Mitarbeiterin im Bauhof

Aufgrund der internen Übergangslösung für die Nachbesetzung des zum Ende August scheidenden Bauhofleiters ist im Bauhof-Team eine Stelle vakant.

Wir haben von einer jungen Frau eine Initiativbewerbung erhalten. Sie steht kurz vor der Abschlussprüfung zur Ausbildung als Zierpflanzengärtnerin und hat im Vorstellungsgespräch überzeugt. Vorausgesetzt, dass sie die Abschlussprüfung besteht, beginnt Ihr Arbeitsverhältnis zum 01.08.2026.

TOP 7 Anfragen der Ausschussmitglieder

MGR Gruszinsky möchte wissen, warum der Bolzplatz am Köhlerweg gesperrt wurde.

Bgm. Seidler erklärt, dass man den Bolzplatz am vergangenen Freitag aus Sicherheitsgründen vorübergehend sperren musste, weil sämtliche Reparaturstreifen, die sich vermutlich durch die lange Hitzeperiode etwas gelöst hatten, herausgerissen wurden und über den Basketballkorb gehängt wurden. Zudem war der Platz mit Glasscherben versehen. Der Bauhof wird die fehlerhaften Stellen wieder reparieren. Da im Zuge der Umsetzung des Baugebietes Oberlohe der Bolzplatz langfristig an diesen Ort nicht bestehen wird, ist keine Erneuerung des Bodens vorgesehen. Die Nutzergruppe hat den Schaden selbst verursacht und muss nun auch die Konsequenzen der vorübergehenden Sperrung tragen.

MGR Engelhardt bezieht sich auf die Möglichkeit für die Bürgerschaft im Anschluss an eine öffentliche Sitzung zu den Tagesordnungspunkte Fragen zu stellen oder Hinweise zu geben. Er würde sich wünschen, dass man hier die Möglichkeiten erweitert und auch andere Fragen und Hinweise zulässt, die nicht mit der Tagesordnung verbunden sind.

Bgm. Seidler erklärt, dass er von der aktuellen Handhabe nicht abrücken möchte. Die Fragen der anwesenden Bürgerinnen und Bürger sollen sich, wie bisher, auf die Tagesordnung beziehen.

MGR Bengsch verweist auf die Marktgemeinde Wendelstein, die in der Sitzung keinerlei Äußerungen der Bürgerschaft zu lässt. Die Bürgerschaft hat dafür die Möglichkeit zu den Fraktionsprechstunden zu kommen oder einen Termin beim Bürgermeister auszumachen.

MGR Krebs und Schmidbauer sprechen sich ebenfalls für die aktuelle Regelung aus. Weiter fragt MGR Schmidbauer nach den Zahlen zur Verkehrsüberwachung.

Bgm. Seidler verweist dazu auf die kommende MGR-Sitzung. Die Statistik des Zweckverbandes steht noch aus.

Mit Dank für die konstruktive Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Richard Seidler um 20:30 Uhr die öffentliche Sitzung des Haupt-, Kultur- und Wirtschaftsausschusses.

Richard Seidler
Erster Bürgermeister

Michaela Braun
Schriftführer/in